

Steuerberater und Steuerstrafverteidiger; das optimale Duo zur Abwehr der Steuerfahndung

von Herrn Dr. Karl-Christoph Bode, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht und Zertifizierter Berater für Steuerstrafrecht (DAA) und Herrn Christian Servos, Steuerberater und Herrn Christoph Döpfer, Rechtsanwalt und Steuerberater

I. Einleitung - Steuerfahndung und Bürger / Berater

Der steuerpflichtige Bürger als Unternehmer oder Privatperson und seine (Steuer-) Berater sind den Umgang mit der Polizei, Steuerfahndern, Staatsanwälten, Haft- und Strafrichtern nicht gewohnt. Schon das Erscheinen der Steuerfahndung, welche das Steuer- und das Strafverfahren betreibt, löst oftmals Entsetzen aus. Die Steuerfahnder erscheinen gerne parallel unter der Privatanschrift und im Unternehmen. Dabei gilt der Grundsatz „*Morgenstund hat Gold im Mund*“, da der Bürger um 07:00 morgens in allen Belangen nicht so ausgeschlafen ist, wie die freundlichen bzw. meistens sehr forsch auftretenden Steuerfahnder. Die erste Reaktion des Beschuldigten ist oftmals „*es sei Alles ein Irrtum*“ oder sein Wunsch durch vorschnelle Aussagen gegenüber den ermittelnden Behörden schnellstmöglich eine Beendigung der Angelegenheit („*Die Nachbarn bekommen doch alles mit*“) zu erreichen. Beide Verhaltensweisen bergen enorme Risiken und führen selten bis nie zu einem befriedigenden Ergebnis für den Betroffenen. Oftmals geschehen in diesem Verfahrensstadium gravierende Fehler mit erheblichen strafrechtlichen und auch finanziellen Auswirkungen für den Beschuldigten. So erhalten die Ermittlungsbehörden nicht selten Geständnisse der Betroffenen, die weit über den bisherigen Verdachtsgrad hinausgehen und entsprechende steuer- und strafrechtliche Folgen haben. Strafbefreiende Selbstanzeigen sind dann ausgeschlossen.

II. Notwendigkeit der professionellen unverzüglichen Beratung durch den Steuerberater

Notwendig ist unverzüglich sowohl in steuer- als auch in strafrechtlicher Hinsicht eine professionelle Beratung.

Dies gilt oftmals schon bei einem Präventivmandat mit dem Inhalt, ob eine Selbstanzeige oder eine korrigierte Steuererklärung abgegeben werden soll. Bekanntlich erlangt der Bürger durch Abgabe einer wirksamen Selbstanzeige nur die Nichtahndung der betroffenen Steuerstraftaten. Keine Strafbefreiung tritt beispielsweise im Hinblick auf Nichtsteuerdelikte (z.B. Untreue, Bankrott, Urkundenfälschung etc.) ein. Mithin ist eine diesbezügliche fachkundige Einschätzung des Sachverhaltes notwendig, da die Selbstanzeige meistens den Sachverhalt der weiteren Delikte ebenfalls aufdeckt.

Grundsätzlich ist dem Steuerberater, welcher die Beratung und Betreuung eines Steuerpflichtigen, übernimmt, die Perspektive eines Steuer-Strafverteidigers fremd. In früheren Zeiten wurden „besondere steuerliche Probleme“ (mögliche Steuerstraftaten) oftmals zwischen dem Steuerberater

WINTER RECHTSANWÄLTE

SEIT 1919

und den Betriebsprüfern bzw. den Steuerfahndern der beteiligten Finanzämter einvernehmlich einer Lösung zugeführt. Nach Erledigung des Stuververfahrens (Abgabe geänderter Erklärungen bzw. Erzielung einer tatsächlichen Verständigung nebst Nachzahlung der entsprechenden Steuern) erfolgte sodann die Einstellung des Ermittlungsverfahrens ggf. nach § 153a Strafprozessordnung (StPO) gegen Zahlung einer angemessenen Geldbuße seitens des beschuldigten Steuerpflichtigen. Die Tätigkeit eines Strafverteidigers, welcher über steuerstrafrechtliche Kompetenzen verfügte, war hierbei oftmals nicht notwendig, vielfach sogar, jedenfalls nach Einschätzung der Steuerfahndung, durchaus hinderlich bei der „reibungslosen“ Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden. Das Verhalten der Ermittlungsbehörden und der Finanzämter hat sich jedoch in den vergangenen Jahren grundlegend geändert. Im Steuerstrafverfahren werden die Zeiten zunehmend härter. Sachverhalte die früher einvernehmlich im Rahmen der Betriebsprüfung gelöst wurden, landen heute bei der Straf- und Bußgeldstelle oder zur Anklageerhebung bei der Staatsanwaltschaft.

III. Die Bildung eines Verteidigergespanns aus Steuerberater und (Steuer-) Strafverteidiger

1. Prüfungspflicht des Steuerberaters, Notwendigkeit eines Strafverteidigers? Zeitpunkt der Beiziehung des Strafverteidigers, das Ermittlungsverfahren

Spätestens nach dem Erscheinen der Steuerfahndung, d.h. im Konfliktfall des Steuerstrafverfahrens, hat der Steuerberater aus seinem Beratungskreis immer die Verpflichtung zu prüfen, ob ein Rechtsanwalt als Steuerstrafverteidiger beizuziehen ist. Die einschlägige Beratungsliteratur zum Steuerstrafrecht rät grundsätzlich schon im Ermittlungsverfahren zur Bildung eines Teams aus Steuerberater und Rechtsanwalt. Denn schon zu Beginn des Ermittlungsverfahrens werden zahlreiche Weichen für das künftige Ergebnis des Strafverfahrens gestellt. Fehler sind dabei oftmals später nicht mehr zu beheben. Mithin ist ab dem Erscheinen der Steuerfahndung (ggf. auch schon bei präventiven Mandaten) die fachkundige Beratung durch einen Strafverteidiger notwendig, welcher sich mit dem Steuerstrafverfahren, welches eigenständiges Tätigkeitsfeld im Rahmen der Strafverteidigung ist, auskennt.

2. Zusammenarbeit der Berater

Das Gespann Steuerberater/Strafverteidiger muss sodann für eine optimale Verteidigung berufllich und auch menschlich kooperieren und funktionieren.

a) Der Steuerberater als unverzichtbares Teammitglied

Dabei ist der Steuerberater unverzichtbarer Bestandteil des Teams. Er hat ein oftmals langjähriges und intensives Vertrauensverhältnis zum Bürger und Mandanten. Die steuerlichen Pflichten, die ordnungsgemäße Buchführung, die Erstellung von Bilanzen oder betriebswirtschaftlichen Auswertungen, von Gewinn- oder Verlustrechnungen, bei Fragen der zulässigen Steuerschätzung, Zinsberechnungen bei Hinterziehung von Steuern und vielen anderen Problemkreisen ist sein originäres Tätigkeitsfeld. Zudem läuft neben dem Strafverfahren das Stuververfahren parallel weiter. Die Steuerfahnder werden in doppelter Funktion tätig, mithin als Steuereintreiber und Steuerstrafverfolger. Der Rechtsanwalt verfügt nur in seltenen Ausnahmefällen, beispielsweise wenn

WINTER RECHTSANWÄLTE

SEIT 1919

er als Fachanwalt für Steuerrecht ebenfalls ständig mit derartigen Fragen befasst ist, über ein vergleichbares Wissen.

b) Der Strafverteidiger und sein Tätigkeitsfeld im Beraterteam

Die strafprozessualen Möglichkeiten sind dagegen dem Steuerberater im Regelfall weitgehend unbekannt. So sind beispielsweise die Rechte des Beschuldigten und Dritter im Ermittlungsverfahren betreffend deren Aussageverweigerungsrechte oder die Verwertbarkeit von Beweisen dem Berufsbild des Steuerberaters vollkommen fremd, gehören aber zum täglichen Geschäft des Strafverteidigers. Das gilt auch für die Beratung des Steuerberaters im Hinblick auf eigene strafrechtliche Risiken. Problematisch ist beispielsweise die Beteiligung an einer das Steuerverfahren beendenden tatsächlichen Verständigung. Werden im Rahmen einer tatsächlichen Verständigung unrichtige Angaben gemacht, so liegt in der tatsächlichen Verständigung eine (erneute) Steuerhinterziehung. Diese kann auch vom (Steuer-) Berater begangen werden.

Ferner ist die Kommunikation mit Staatsanwälten und Strafrichtern, die Einschätzung und die Bewertung des materiellen Steuerstrafrechts der Abgabenordnung, die übliche Praxis des Strafverteidigers. Besonders ist hierbei zu beachten, dass neben den Steuerstraftatbeständen auch durchaus sog. Begleitdelikte, wie Bestechung, Urkundendelikte, Betrug, Untreue oder auch strafbewehrte sozialversicherungsrechtliche Pflichten von den Ermittlungen betroffen sein können. Hierbei drohen durchaus im Einzelfall höhere Strafen, auch Haftstrafen, welche die Strafrahmen der Steuerstraftaten deutlich übersteigen können. Derartige Fallkonstellationen sind oft schon bei dem Vorwurf der „Schwarzarbeit“ in Unternehmen oder bei Scheingeschäften im Bereich der Umsatzsteuer anzutreffen.

c) Ergebnis

Der Steuerberater und der Strafverteidiger entstammen unterschiedlichen Berufsbildern und verfügen jeder in seinem Umfeld über unverzichtbare Kenntnisse in einem Steuerstrafverfahren. Nur bei kooperativer und möglichst frühzeitiger Zusammenarbeit werden die Rechte des Steuerbürgers, des Beschuldigten, optimal und umfassend gewahrt. Wer hier spart, an Beratern und deren Gebühren, wird oftmals ein Vielfaches an Steuern und Strafen zu begleichen haben.

IV. Ausblick

Die Praxis der betroffenen Berufsgruppen hat das geschilderte Problem erkannt und reagiert. Die bekannten Kölner Tage Steuerfahndung standen 2016 unter dem Titel „*Kein Recht ohne Robe?! Von der Steuerfahndung bis zur Hauptverhandlung*“ und 2017 lautete die Überschrift „*Steuerstrafrecht goes Hauptverhandlung*“. Die Anwaltschaft hat den Zertifizierten Berater für Steuerstrafrecht (DAA) entwickelt. Der Lehrgang vermittelt die entsprechenden Kenntnisse im Steuerstrafrecht, nebst Leistungskontrollen und einer Zertifizierung durch die DeutscheAnwaltAkademie. Die beispielhaft genannten Fortbildungen und Qualifizierungen bieten die Möglichkeit, dass Strafverteidiger, aufgrund der erweiterten Kenntnisse im Steuerstrafrecht, erfolgsorientiert mit Steuerberatern in dem Verteidigungsteam zusammenarbeiten können. Mithin stellen sich die Berater der Steuerpflichtigen, unabhängig ob Steuerberater oder Rechtsanwälte, auf die zunehmende Herrschaft des Strafrechts im Steuerstrafverfahren ein.